



Niederschrift über die öffentliche

### **Sitzung des Gemeinderats**

am 30.03.2017 im Sitzungssaal Steinscheuer bei der Häckermühle in Großheppach

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: 20:25 Uhr

#### **Anwesend:**

##### Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

##### Mitglieder

Herr Theo Bachteler

Herr Bernhard Dippon

Herr Friedrich Dippon

Frau Sabine Dippon

Befangen bei TOP 3.1

Herr Markus Dobler

Herr Christian Felger

Befangen bei TOP 4.

Herr Wolf Dieter Forster

Herr Volker Gaupp

Frau Doris Groß

Herr Ernst Häcker

Frau Petra Klöpfer

Herr Julian Künkele

Herr Christof Oesterle

Herr Hakan Olofsson

Herr Hans Randler

Herr Tibor Randler

Frau Dr. Annette Rebmann

Ab 18:01 Uhr

Herr Richard Schnaitmann

Frau Isolde Schurrer

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Ina Steiner

Herr Rolf Weller

Herr Ulrich Witzlinger

Herr Armin Zimmerle

##### Schriftführer

Herr Ulrich Beyschlag

#### **Entschuldigt:**

##### Mitglieder

Frau Karin Gaiser

Herr Daniel Kuhnle

## Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Freiwillige Feuerwehr Weinstadt
- 2.1. Bestätigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt BU Nr.064/2017
  - Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt Abteilung Schnait
  - Stellvertretende Abteilungskommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt Abteilung Strümpfelbach
  - Stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Beutelsbach
- 2.2. Beauftragung der Verwaltung zur Beschaffung eines Behälterfahrzeugs BU Nr.072/2017
3. Remstalgartenschau 2019
- 3.1. Hochpunkt Kappelberg ruine BU Nr.038/2017
  - Sachstandsbericht und Beschlüsse zum weiteren Vorgehen
- 3.2. Zusatzkraft für die Einrichtung einer Geschäftsstelle BU Nr.042/2017
4. Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften BU Nr.084/2017
  - "Schorndorfer Straße - östlicher Teil - 1. Änderung" im Stadtteil Endersbach
  - (Tischvorlage)
5. Regionalverkehrsplan der Region Stuttgart BU Nr.071/2017
  - Stellungnahme der Stadt Weinstadt zum Entwurf vom 21.12.2016
6. Jazzclub Armer Konrad BU Nr.080/2017
  - Verlängerung des jährlichen Zuschusses
  - (Tischvorlage)
7. Beauftragung eines Schulentwicklungsplanes für die Weinstädter Grundschulen BU Nr.083/2017
  - (Tischvorlage)
8. Integrationsarbeit in Weinstadt
- 8.1. Einrichtung eines Integrationsbeirats BU Nr.077/2017
  - Satzungsbeschluss
  - (Tischvorlage)
- 8.2. Änderung der Gremienbesetzung BU Nr.078/2017
  - (Tischvorlage)
- 8.3. Verortung der Integrationsarbeit des "Vereins zur Förderung von Integrationsprojekten e.V." BU Nr.065/2017
  - Beschluss über die Überlassung von angemieteten Räumen in der Prinz-Eugen-Halle
9. Anpassung Stellenplan Weinstadt
- 9.1. Ganztagesgrundschule Großheppach BU Nr.048/2017
  - Aufstockung des Schulsekretariats
- 9.2. Umstrukturierung Hausmeisterdienste an den Grundschulen in Strümpfelbach und Großheppach BU Nr.050/2017
10. Örtliche Bedarfsplanung 2017 für Weinstadt nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes BU Nr.036/2017
11. Änderungssatzung zur Kindergartenordnung BU Nr.047/2017

- |   |                |
|---|----------------|
| 12. Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grund-<br>schülern in Weinstadt      | BU Nr.055/2017 |
| 13. Neufassung der Benutzungsordnung für die Mensa am Bildungs-<br>zentrum                  | BU Nr.054/2017 |
| 14. Jahresauftrag Tiefbau Los I Straßenbau<br>- Vergabe der Arbeiten                        | BU Nr.041/2017 |
| 15. Vergabe des Betriebs der Mensa an der Ganztagesgrundschule<br>in Weinstadt-Großheppach  | BU Nr.074/2017 |
| 16. Bestattungswesen<br>- Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben mit Deckungsvor-<br>schlag | BU Nr.067/2017 |
| 17. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes  |                |
| 17.1. Anregung zu Friedwald oder Friedbaum  |                |
| 17.2. Sachstand Verbot Geocaching   |                |
| 17.3. Feldweg Rossberg erneuert   |                |
| 17.4. Untersuchung der Aussegnungshalle des Beutelsbacher Fried-<br>hofs                    |                |
| 17.5. Straßenlaterne in Stiftsstraße blendet Autofahrer                                     |                |
| 17.6. Ortsschilder Schönbühl und Saffrichhof  |                |
| 17.7. Verkehrsmessung in der Weinstraße in Schnait  |                |
| 17.8. Unfall an der Landhauskreuzung und Vorschlag zur Geschwindig-<br>keitsreduzierung     |                |
| 17.9. Einschränkung des Gehwegs durch die Außenbewirtung der Piz-<br>zeria Anni             |                |

## **1. Bürgerfragestunde**

Auf Anfrage eines Bürgers führt Oberbürgermeister Scharmann aus, nur mit einer sehr langen Rampe hätte man die Barrierefreiheit für die Aussichtsplattform gewährleisten können. Die Realisierung dieser langen Rampe sei leider nicht möglich gewesen.

Der Bürger sieht ein Scheitern dieser Rampe in dem mangelnden Willen der Verwaltung. Er kritisiert außerdem, dass auf der Luitenbacher Höhe ausschließlich hochwertige Baustoffe verarbeitet worden seien.

Zwei weitere Bürger melden sich zu Wort und nehmen Bezug auf den Bebauungsplan Schorndorfer Straße – östlicher Teil – 1. Änderung (TOP 4. der heutigen Sitzung). Es handelt sich um die Eigentümer des Plangebiets. Beide Personen seien mit den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan nicht einverstanden. Einen Kompromiss mit der Stadt habe man bisher nicht finden können. Erster Bürgermeister Deißler geht auf die Aussage ein. Er führt unter anderem aus, dass sich die Festsetzungen des Bebauungsplans aus der Abwägung ergeben hätten.

- 2. Freiwillige Feuerwehr Weinstadt**
- 2.1. Bestätigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt** BU Nr. 064/2017
- **Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt Abteilung Schnait**
  - **Stellvertretende Abteilungskommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt Abteilung Strümpfelbach**
  - **Stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Beutelsbach**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und begrüßt die Vertreter der Feuerwehr.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

**Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

- 1) Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Thomas Kimmich zum stellvertretende Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt, Abteilung Beutelsbach, zu.**
- 2) Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Frau Ines Kayser zur stellvertretenden Abteilungskommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt, Abteilung Strümpfelbach, zu.**
- 3) Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Bruno Zimmerle zum Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt, Abteilung Schnait, zu.**

- 2.2. Beauftragung der Verwaltung zur Beschaffung eines Behälterfahrzeugs** BU Nr. 072/2017

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag wird verzichtet.

**Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Wechselladerfahrzeug (WLF) mit einem Abrollbehälter-Wasser (AB/W) zur Kompensation der Löschwasserversorgung zu beschaffen.**

### **3. Remstalgartenschau 2019**

#### **3.1. Hochpunkt Kappelberg ruine**

**BU Nr. 038/2017**

#### **- Sachstandsbericht und Beschlüsse zum weiteren Vorgehen**

Stadträtin Sabine Dippon erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Beratungstisch.

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Erster Bürgermeister Deißler den Sachverhalt. Er geht dabei auf die zeitliche Entwicklung ein und die nun vorhandene Finanzierungslücke von 235 Tsd. Euro ein. Entsprechende Szenario 1 könne man den Hochpunkt weiter verfolgen und versuchen, die Finanzierungslücke zu schließen. Nach Szenario 2 bestehe die Möglichkeit, die Förderung zurückzugeben und nur die notwendige Sanierung des Mauerwerks durchführen. Die Verwaltung empfehle Szenario 1 mit der Beauftragung der Entwurfsplanung. Parallel könne man sich auf die Suche nach Sponsoren begeben. Die Entwurfsplanung sei nun wichtig, um Kostensenkungspotenziale ausfindig zu machen. Ein zweiter Rückzieher Weinstadts gegenüber dem Verband Region Stuttgart würde Weinstadts Außenwirkung schädigen. In der Vorberatung habe der Technische Ausschuss einstimmig dem Empfehlungsbeschluss zugestimmt.

Stadtrat Zimmerle sieht im Bereich des Mauerwerks evtl. Einsparmöglichkeiten. Der Gedenkstätte innerhalb des Mauerwerks stehe er kritisch gegenüber. Es sei besser, die Geschichte nicht wegzuschließen und die Gedenkstätte im Außenbereich zu verwirklichen. Dies sei auch besser mit der Burgruine als ein Jugendtreff zu verwirklichen.

Stadtrat Witzlinger hält fest, mit der Burgruine habe man ein weit über Weinstadt hinausreichendes Merkmal. Den Überlegungen, dieses Merkmal nun sichtbar zu machen, sollte man nachgehen. Er sei enttäuscht, dass die Förderung niedriger als gedacht ausgefallen sei. Das Projekt sei für die Remstalgartenschau und darüber hinaus sehr wichtig. Man müsse Einsparungen vornehmen, gleichzeitig müssten der Glockenturm und die Aussichtsplattform erhalten bleiben. Es wäre ein falsches Zeichen, würden Weinstadt nichts tun. Es sei der CDU wichtig, dass man diesen Weg weiter gehe. Man habe zur Kenntnis genommen, dass der Oberbürgermeister das Vorgehen unterstützt. Man müsse nun gut abwägen, wo man einsparen könne und was notwendig sei. Die Burgruine müsse auch ein Jugendtreff bleiben. Wichtig sei auch, so Herr Witzlinger, dass der untere Bereich sich nicht in einen Toilettenbereich verwandle. Die CDU unterstütze den Beschlussvorschlag.

Für Stadtrat Dr. Siglinger kommt das Szenario 2 angesichts der geschichtlichen Bedeutung und auch angesichts der Gartenschau nicht in Frage. Die Ruine müsse für Besucher attraktiv sein. Bei diesem Szenario müsse die Stadt alle Maßnahmen aus eigener Kasse bezahlen. Daher komme nur das Szenario 1 in Frage. Leider sei die Förderung nicht in der erhofften Höhe ausgefallen. Der Förderbescheid lasse aber Handlungsspielräume zu. Wichtig sei nun das Entstehen des Turmes und der Aussichtsplattform. Außerdem müsse der Jugendtreff erhalten bleiben. Eine missbräuchliche Nutzung sollte aber ausgeschlossen sein. Nun müsse man einen Ausgleich finden, um die Förderung nicht zu gefährden. Gleichzeitig müsse man Maßnahmen ergreifen, um die Finanzierungslücke zu schließen. Den Planern müsse das zur Verfügung stehende Budget genau vorgegeben werden. Für die GOL sei sehr wichtig, dass Änderungen an der Plattform und der Gedenkstätte sehr genau überdacht werden müssten. Herr Dr. Siglinger schlägt vor, dass die Gedenkstätte in Form einer Plattform vor die Burgruine gesetzt werde. Die Verwaltung solle prüfen, ob dies auch den Zweck erfülle. Die GOL stehe zu dem Weg. Die Funktion eines Jugendtreffs dürfe nicht gefährdet sein.

Stadträtin Dr. Rebmann spricht sich bei der Gedenkstätte gegen einen geschlossenen Raum

aus. Man solle die Ruine offen halten und im vorgelagerten Bereich eine Plattform und eine Grillstelle für Jugendliche errichten.

Stadträtin Groß hält den Kappelberg für die Jugend für sehr wichtig.

Die SPD spreche für Szenario 1 aus, so Stadtrat Hans Randler. Nun müsse es weiter gehen. Erster Bürgermeister Deißler habe bereits die nächsten Schritte erläutert. Es sei fraglich, ob man die Plattform verlegen dürfe. Was die Notwendigkeit einer Gedenkstätte angeht, so habe man in Weinstadt auch noch das Württemberg Haus. Er glaube nicht, dass man den Planern einen bestimmten Betrag festlegen müsse. Wichtig sei es, die Einsparmöglichkeiten zu beleuchten. Abschließend hält er fest, dass die Ruine nicht nur der Jugend, sondern der Allgemeinheit gehöre.

Es sei wichtig, so der Vorsitzende, dass mit diesem Beschluss, die Mauersanierung angestoßen werde. Weiterhin sei zentral, dass durch die beauftragte Planung Einsparungen erzielt werden könnten. Außerdem müssten Sponsoren gefunden werden.

Stadtrat Forster spricht sich ebenfalls für eine Plattform vor der Burgruine aus.

Es folgt ein weiterer kurzer Austausch.

#### **Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**Um eine transparente Entscheidungsgrundlage für einen noch zu fassenden Baubeschluss vorlegen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend Szenario 1 vorzugehen und die entsprechenden Schritte einzuleiten. Über die Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Verband Region Stuttgart wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.**

#### **Szenario 1:**

**Die Stadt beauftragt unverzüglich die weiteren Planungsschritte zur Schärfung der Kostenansätze und zur Ermittlung von Einsparpotentialen im Hinblick auf den Wegfall der Parkplätze, den Verzicht auf die Sichtbarmachung der Kapelle, die Vereinfachung der Zugangssituation und die Überprüfung der Konstruktion sowie der Materialität. Außerdem soll untersucht werden, welche Maßnahmen förderunschädlich entfallen könnten, wenn auf den musealen Charakter des innerhalb der Ruine liegenden Raumes verzichtet wird. Die Mauerwerkssanierung (lt. Kostenschätzung mit 190 TEUR veranschlagt) muss vorgezogen werden, um ggf. dort Potentiale zur Kostensenkung zu identifizieren. Parallel dazu wird versucht, Sponsoren für das Projekt zu gewinnen, um die Finanzierungslücke zu schließen. Bis auf die - in jedem Fall notwendige – Mauerwerkssanierung werden durch dieses Szenario keine weiteren Baumaßnahmen angestoßen. Mit der Beauftragung des weiteren Planungsschrittes werden rd. 45 TEUR anfallen, von denen überplanmäßig 24 TEUR aus dem Investitionsprogramm bereitgestellt werden müssten.**

**3.2. Zusatzkraft für die Einrichtung einer Geschäftsstelle BU Nr. 042/2017**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in das Thema ein. Anschließend erläutert Herr Preget den Sachverhalt.

Es folgt ein kurzer Austausch.

**Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**Der Schaffung einer Stelle für eine Geschäftsstelle der Remstalgartenschau wird zugestimmt.**



**4. Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Schorndorfer Straße - östlicher Teil - 1. Änderung" im Stadtteil Endersbach (Tischvorlage) BU Nr. 084/2017**

Stadtrat Felger erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Beratungstisch.

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die Vorberatung. Die Änderungen des Beschlussvorschlages finde sich auch Seite drei der Beratungsunterlage Nr. 084/2017.

Stadtrat Dr. Siglinger erinnert daran, dass der Technische Ausschuss sich dafür ausgesprochen habe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zuzulassen.

Erster Bürgermeister Deißler bestätigt. Auf Seite drei der Beratungsunterlage 084/2017 sei dies entsprechend vermerkt.

Stadtrat Zimmerle kritisiert den Ausbau des Diskounters. So werde seiner Meinung nach der Einzelhandel darunter leiden. Wichtig sei für ihn, dass auf Seiten der Stadt Gesprächsbereitschaft für eine gute städtebauliche Entwicklung vorläge.

**Das Gremium fasst mit 23 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme folgenden Beschluss:**

- 1. Der Geltungsbereich „Schorndorfer Straße – östlicher Teil – 1. Änderung“ wird nach § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB geändert. Maßgebend ist der Entwurf vom 22.02.2017.**
- 2. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) werden entsprechend den Beschlussvorschlägen in der Anlage zur Vorlage behandelt.**
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans „Schorndorfer Straße – östlicher Teil – 1. Änderung“ mit Textteil sowie den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 22.02.2017 / 20.03.2017 sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gebilligt.**
- 4. Mit dem Entwurf des Bebauungsplans „Schorndorfer Straße – östlicher Teil – 1. Änderung“ vom 22.02.2017 / 20.03.2017 soll die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB durchgeführt werden.**

**5. Regionalverkehrsplan der Region Stuttgart BU Nr. 071/2017  
- Stellungnahme der Stadt Weinstadt zum Entwurf vom  
21.12.2016**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in das Thema ein. Er erinnert an die Vorberatung.

Frau Schliesing erläutert den Sachverhalt.

Stadtrat Bernhard Dippon verweist auf bebaubare Flächen in Schnait. Die Stuttgarter Straße halte aber eine weitere Belastung nicht aus. Hinzukomme, dass an zentraler Stelle ein Feuerwehrrätehaus errichtet werden solle. Vor diesem Hintergrund sollte man die Südumgehung Beutelsbach auch bedenken.

Die GOL, so Stadtrat Dr. Siglinger, unterstütze ein Freihalten der dritten Bahntrasse ausdrücklich. Ein Verkehrskollaps könne nur über den ÖPNV verhindert werden. Aus Sicht der GOL führe kein Weg am abschnittswisen Ausbau eines dritten Bahngleises vorbei. Die Südumfahrung Beutelsbach sei ebenfalls wichtig und man müsse diese Trasse ebenfalls Freihalten.

Stadtrat Witzlinger betont auch die Notwendigkeit des Dritten Gleises. Er führt weiter aus, die Ortsumfahrung Beutelsbach müsse im Zusammenhang mit dem Lärm in der Stuttgarter Straße gesehen werden. Die CDU sehe hier eine etwas höhere Dringlichkeit zum Handeln. Eine Ortsumgehung hätte eine höhere Wohnqualität in der Stuttgarter Straße zur Folge. Es dürfe aber kein neuer Schleichweg über den Schurwald entstehen. Die mögliche Bebauung in Schnait dürfe man auch nicht aus den Augen verlieren.

Stadträtin Steiner als Anwohnerin in der Stuttgarter Straße betont die Dringlichkeit zum Handeln.

Stadtrat Zimmerle warnt vor der Gefahr eines Schleichweges im Falle einer Ortsumfahrung.

Stadtrat Hans Randler befürwortet ein Freihalten der dritten Bahntrasse. Im Falle einer Ortsumgehung durch Beutelsbach müsse die Straße aus Gründen des Lärmschutzes tiefer gelegt werden. Darüber hinaus müsste ein Verkehrsplaner beauftragt werden. Würden doch neue Baugebiete in Schnait auch neuen Verkehr generieren.

Es folgt ein weiterer kurzer Austausch.

**Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

- a) Die Stadt Weinstadt begrüßt die im Regionalverkehrsplan enthaltene Darstellung der Ortsumfahrung Weinstadt-Beutelsbach und fordert, diese aufrechtzuerhalten. Des Weiteren soll eine Studie zur Einbindung ins klassifizierte Straßennetz erstellt werden.**
- b) Im Hinblick auf den teilweise dreigleisigen Ausbau der Remsbahn fordert die Stadt Weinstadt Maßnahmen zum Lärmschutz der angrenzenden Bebauung und bittet um aktive Beteiligung am Verfahren.**

**6. Jazzclub Armer Konrad  
- Verlängerung des jährlichen Zuschusses  
(Tischvorlage)**

**BU Nr. 080/2017**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und erinnert an die Vorberatung.

Auf einen Sachvortrag und eine Aussprache wird verzichtet.

**Das Gremium fasst mit 23 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung folgenden Beschluss:**

**Die Stadt Weinstadt gewährt dem Jazzclub Armer Konrad e.V. für seine kulturelle Arbeit für die Jahre 2017, 2018 und 2019 einen Zuschuss in Höhe von 12.000 Euro. Über eine Verlängerung des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat zu gegebener Zeit nach Vorlage eines Tätigkeitsberichts. Der Sozial- und Kulturausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 9. März 2017 bereits eine Empfehlung an den Gemeinderat zum Beschluss der Gewährung des Zuschusses ausgesprochen.**

**7. Beauftragung eines Schulentwicklungsplanes für die Weinstädter Grundschulen (Tischvorlage) BU Nr. 083/2017**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in das Thema ein.

Auf Anfrage von Stadträtin Schurrer erläutert Herr Spangenberg, dass das in der Beratungsunterlage genannte Zusatzmodul 2.800 Euro kosten solle.

Stadtrat Witzlinger zweifelt, ob die CDU dem Beschlussvorschlag zustimmen könne.

Herr Spangenberg erläutert den Sachverhalt.

Oberbürgermeister Scharmann ergänzt, Ende 2017 wolle man das Untersuchungsergebnis im Gemeinderat vorstellen. Dabei sollten alternative Zielvorschläge mit unterschiedlichen Ausprägungen aufgezeigt werden.

Man habe nun die Möglichkeit für ein Gutachten, so Stadtrat Witzlinger. Dabei versetze er sich gerade in die Lage der Eltern von Grundschulern. Diese würden den dringenden Sanierungsbedarf sehen. Nun wolle man mit Maßnahmen warten und erst ein Gutachten einholen. Das Thema Schulen und Grundschulen treibe Weinstadt immer wieder um. Seiner Meinung nach hätten die Grundschulen am Ort integrativen Charakter und so sollten diese Schulen den einzelnen Ortsteilen erhalten bleiben. Er führt weiter aus, dass Weinstadt kein Geld für eine weitere Ganztagesgrundschule habe. Ebenso wie Weinstadt kein weiteres Geld für ein Gutachten habe. Er verweist hierbei auf die örtliche Bedarfsplanung in der heutigen Sitzung – ein Gutachten, das von der Verwaltung allein erstellt worden sei.

Nach Ansicht von Stadtrat Dr. Siglinger brauche man ein Gutachten für finanzielle Entscheidungen. Reines Renovieren sei im vorliegenden Fall nicht gegeben. Es handle sich um weitreichendere Entscheidungen. Dafür benötige man eine belastbare Planungsgrundlage. Gerade in Zeiten wenigen Geldes brauche es man eine gute Planung. Das in Frage kommende Büro sichere schnelle Ergebnisse zu.

Es folgt ein weiterer kurzer Austausch.

**Das Gremium fasst mit 16 Ja-Stimmen bei acht Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:**

**Die Projektgruppe Bildung und Region (biregio) wird mit der Erstellung des Schulentwicklungsplanes für Weinstädter Grundschulen beauftragt.**

**8. Integrationsarbeit in Weinstadt**  
**8.1. Einrichtung eines Integrationsbeirats**  
**- Satzungsbeschluss**  
**(Tischvorlage)**

**BU Nr. 077/2017**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und dankt dem Ausländerbeirat für die geleistete Arbeit. Aufgrund der geänderten Anforderungen müsse man nun auch die Strukturen verändern und so solle der Ausländerbeirat durch einen Integrationsbeirat ersetzt werden.

Frau Ott erläutert den Sachverhalt.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Satzung:**

**Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Weinstadt**

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Im Mai 1987 wurde der 1. Ausländerbeirat der Stadt Weinstadt gewählt. Damit wurde für Personen mit ausländischem Pass die Möglichkeit geschaffen, sich politisch im Gemeinwesen zu engagieren. Seither hat der Ausländerbeirat wertvolle Arbeit für das Zusammenleben und friedliche Miteinander in Weinstadt geleistet.

Die aktuellen Entwicklungen in der Integrationsarbeit machen eine Weiterentwicklung notwendig. Im Zuge der Wanderungsbewegungen nach Deutschland müssen die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Beirats überdacht und die Arbeit an neue Rahmenbedingungen angepasst werden.

Es ist ein Anliegen der Stadt Weinstadt, dass sich alle Einwohnerinnen und Einwohner mit und ohne Migrationshintergrund aktiv an der Gestaltung des Lebens in Weinstadt beteiligen können. Nur so kann Integration gelingen. Integration findet gegenseitig statt.

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Das Gremium trägt den Namen „Integrationsbeirat“ und hat seinen Sitz in Weinstadt.
- (2) Der Integrationsbeirat ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche in besonderem Maße das Miteinander der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Weinstadt betreffen und die zum Wirkungskreis der Stadt Weinstadt gehören.
- (2) Der Beirat fördert das gute Miteinander der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund, wirkt aktiv an für Weinstadt relevanten integrationspolitischen Fragen mit und trägt mit seiner Arbeit zu einer Gesellschaft bei, in der Vielfalt als Bereicherung erlebt wird. Er erfüllt als Bindeglied zwischen den verschiedenen Nationalitäten und

- Kulturen in Weinstadt die Aufgabe, Informationen zugänglich zu machen, Angebote zu vernetzen und die Kommunikation zu verbessern.
- (3) Der Beirat stellt eine Interessenvertretung für alle Menschen mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung dar und ist in diesem Zusammenhang auch Ansprechpartner für Integrationsfragen und Schnittstelle zur Stadtverwaltung. Er sieht Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und tritt für die öffentliche Wahrnehmung dieser ein. Der Beirat ermöglicht die Partizipation aller Bevölkerungsgruppen und fördert die Potentiale aller Zugewanderten.
  - (4) Sein Ziel ist, zusammen mit der Stadtverwaltung die örtliche Integrationsarbeit voranzutreiben, indem er insbesondere die Integrationsarbeit fördert und vernetzt, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Einrichtungen und Gruppen anregt und unterstützt, die Initiative für Neues ergreift und das freiwillige Engagement/Ehrenamt fördert.
  - (5) Der Integrationsbeirat macht die Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme von Menschen mit Migrationshintergrund aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
  - (6) Der Integrationsbeirat übt seine Tätigkeit im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg aus. Auf religiösem und parteipolitischem Gebiet verhält er sich neutral.
  - (7) Die Mitglieder des Integrationsbeirats verpflichten sich, die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Satzung anzunehmen und diese Tätigkeit während der Dauer der Amtsperiode auszuüben. Die Mitglieder des Integrationsbeirats können diese ehrenamtliche Tätigkeit nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder ein Ausscheiden verlangen.

### **§ 3 Gremien und Arbeitsgruppen**

- (1) Das Gesamtgremium selbst soll nicht operativ tätig werden. Träger von Projekten können Mitglieder oder Mitgliedsorganisationen/-einrichtungen sein, die hierfür auch Kooperationen untereinander oder mit Dritten eingehen können.
- (2) Der Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte zur Beratung und Durchführung besonderer Aufgaben und Projekten Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen entsprechende Fachleute als Berater hinzuziehen.
- (4) Entscheidungen, die nach außen wirken, sind dem Gesamtbeirat vorbehalten. Arbeitsgruppen sind nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen.
- (5) Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig im Gesamtbeirat über ihre Arbeit und auf Anfrage des Vorsitzenden.

### **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Der Integrationsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme:
    1. Der Oberbürgermeister bzw. die von ihm benannte Vertretung,
    2. jeweils eine Vertretung aus den Vereinen in den Bereichen Sport, Musik und Kultur,
    3. eine Vertretung der Kirchen in Weinstadt,
    4. eine Vertretung des Vereins zur Förderung von Integrationsprojekten, Wein-

- stadt,
5. eine Vertretung des FK Asyl,
  6. eine Vertretung der Kindergartenträger in Weinstadt,
  7. eine Vertretung der Schulen in Weinstadt,
  8. bis zu fünf Mitglieder mit Migrationshintergrund und/oder Fluchterfahrung aus der Bevölkerung.
- b. beratend:
1. bis zu zwei Vertretungen der Stadtverwaltung, darunter der / die Integrationsbeauftragte als Geschäftsführer / Geschäftsführerin,
  2. je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

Für jedes Mitglied wird in der Regel eine Stellvertretung bestellt. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

- (2) In begründeten Fällen können während der laufenden Periode bis zu fünf weitere, nicht stimmberechtigte Personen zusätzlich in den Integrationsbeirat berufen werden. Dies geschieht durch Abstimmung innerhalb des Integrationsbeirats mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

#### **§ 5 Vorsitz**

- (1) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte gewählt. Ein Vertreter der Stadt übernimmt für diese Sitzung die Sitzungsleitung.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

#### **§ 6 Benennung der Mitglieder nach § 4 Abs. 1a, Punkte 1-7**

- (1) Die Mitglieder werden von den jeweiligen Einrichtungen und Institutionen benannt.
- (2) Die Dauer der Benennung entspricht der Dauer der Amtsperiode des Gremiums.
- (3) Tritt eine in den Integrationsbeirat der Stadt Weinstadt benannte Person oder deren Stellvertretung nicht in den Beirat ein oder scheidet diese im Laufe der Amtszeit aus, ist ein Nachfolger neu zu benennen.
- (4) Die Geschäftsführung organisiert das Benennungsverfahren.

#### **§ 7 Bewerbungsverfahren für Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1a, Punkt 8**

- (1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit gibt die Stadtverwaltung die Neukonstituierung des Beirats öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Bewerber-vorschlägen auf.
- (2) Bewerbungen müssen begründet werden. Sie sollen neben der Angabe der persönlichen Daten ein Motivationsschreiben enthalten.
- (3) Die Bewerbungen müssen spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtsdauer vorliegen.
- (4) Die Stadtverwaltung prüft, ob die Bewerber die persönlichen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 erfüllen und erstellt einen Stimmzettel für die Wahlkommission.
- (5) Als Mitglied im Integrationsbeirat können sich nur Personen bewerben,
  - a. die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. Deutsch sprechen und verstehen sowie
  - c. ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.
- (6) Die Wahlkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen zumindest

- ein Vertreter der Stadtverwaltung angehört. Der Vertreter der Stadtverwaltung wird von dieser benannt. Die übrigen Mitglieder der Wahlkommission werden aus dem Gremium heraus gewählt. Die Wahlkommission soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zusammenkommen.
- (7) Die Bewerber sollen vor der geheimen Abstimmung Gelegenheit erhalten, sich der Wahlkommission persönlich vorzustellen. Jedes Mitglied der Wahlkommission hat fünf Stimmen. Jeder Person kann nur eine Stimme gegeben werden.
  - (8) Tritt eine in den Integrationsbeirat der Stadt Weinstadt berufene Person nicht in den Beirat ein oder scheidet diese im Laufe der Amtszeit aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.
  - (9) Im Gremium soll je Staatsangehörigkeit nicht mehr als eine Vertretung nach § 4 Abs. 1a Punkt 8 vertreten sein.

### **§ 8 Geschäftsgang**

- (1) Die Dauer der Amtsperiode beträgt 3 Jahre.
- (2) Die Geschäftsführung des Integrationsbeirats und die Verwaltung der Finanzen werden von dem / der Integrationsbeauftragten der Stadt wahrgenommen.
- (3) Der Beirat soll in der Regel jährlich zu mindestens 3 Sitzungen zusammen kommen.
- (4) Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung eine Sitzung beantragt und die Angelegenheit zum Aufgabenkreis des Beirats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Beirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb des letzten halben Jahres bereits behandelt hat.
- (5) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch schriftlich erfolgen.
- (6) Die Sitzungen des Beirats sind in der Regel öffentlich. Die Sprache des Beirats ist Deutsch. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Auf die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes muss bereits in der Tagesordnung hingewiesen werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (7) Der Beirat kann eine Geschäftsordnung beschließen. So lange keine Geschäftsordnung beschlossen ist, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats sinngemäß.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Kann über einen angekündigten Tagesordnungspunkt mangels Beschlussfähigkeit nicht abgestimmt werden, so ist dieser in der nächsten offiziellen Sitzung erneut Verhandlungsgegenstand und die anwesenden Beiratsmitglieder beschließen darüber mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Das Beratungsergebnis wird durch Abstimmung ermittelt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.



- (11) Der Integrationsbeirat kann sachkundige Personen in einzelne Sitzungen beratend hinzuziehen. Außerdem erhalten die Mitglieder des Ausländerbeirats bis zum Ende ihrer eigentlichen Amtszeit am 06.05.2018 die Möglichkeit, den Sitzungen des Integrationsbeirats als ständige Gäste ohne Stimmrecht beizuwohnen.
- (12) Über die Sitzung des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (13) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen. Sofern ein Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fernbleibt, kann es nach Anhörung durch den Integrationsbeirat ausgeschlossen werden.
- (14) Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, ist für Mitglieder nach § 4 Abs. 1a, Punkte 1-7 ein Nachfolgemitglied zu benennen; für Mitglieder nach § 4 Abs. 1a Punkt 8 gilt § 4 Abs. 2 Satz 2.

### **§ 9 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

Der Integrationsbeirat legt dem zuständigen Ausschuss des Gemeinderats in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich und bei Bedarf zusätzlich auf Anfrage des Vorsitzenden, einen Tätigkeitsbericht vor.

### **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Der Beirat nimmt seine Arbeit am 01.05.2017 auf.
- (2) Der Integrationsbeirat kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Der Antrag soll den Text der Satzungsänderung beinhalten. Über Satzungsänderungen entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Für den Antrag an den Gemeinderat auf Auflösung des Integrationsbeirats ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtrats erforderlich. Darüber hinaus kann der Gemeinderat den Integrationsbeirat auflösen, wenn dieser die Satzung verletzt oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. bei andauernder Beschlussunfähigkeit oder religiösen oder politischen Positionierungen).
- (4) Der bestehende Ausländerbeirat legt seine Arbeit zum 30.04.2017 nieder. Die Satzung des Ausländerbeirats tritt mit diesem Tag außer Kraft. Für die Mitglieder des Ausländerbeirats gilt § 8 Abs. 11.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Weinstadt, den 30.3.2017

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

**8.2. Änderung der Gremienbesetzung  
(Tischvorlage)**

**BU Nr. 078/2017**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag und eine Aussprache wird verzichtet.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig im Wege der Einigung folgende Besetzung des Integrationsbeirats:**

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>Olofsson, Hakan (CDU)</b>	<b>Dippon, Bernhard (CDU)</b>
<b>Schurrer, Isolde (FWW)</b>	<b>Dippon, Sabine (FWW)</b>
<b>Bachteler, Theodor (SPD)</b>	<b>Forster, Wolf Dieter (SPD)</b>
<b>Steiner, Ina (GOL)</b>	<b>Dr. Siglinger, Manfred (GOL)</b>

**8.3. Verortung der Integrationsarbeit des "Vereins zur Förderung von Integrationsprojekten e.V." BU Nr. 065/2017  
- Beschluss über die Überlassung von angemieteten  
Räumen in der Prinz-Eugen-Halle**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Herr Heinisch erläutert den Sachverhalt.

Es folgt eine kurze Aussprache. Der Beschlussvorschlag wird über alle Fraktionen hinweg unterstützt.

**Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, den Mietvertrag mit dem TSV Großheppach auf 5 Jahre zu befristen und die Räume dem Verein zur Förderung von Integrationsprojekten Weinstadt e.V. zur Verfügung zu stellen.**

**9. Anpassung Stellenplan Weinstadt**  
**9.1. Ganztagesgrundschule Großheppach** **BU Nr. 048/2017**  
**- Aufstockung des Schulsekretariats**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

**Das Gremium fasst mit 24 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:**

**Die Stelle des Schulsekretariats an der Friedrich-Schiller-Schule wird zum 01.04.2017 um 0,2 AK auf 0,5 AK aufgestockt.**

**9.2. Umstrukturierung Hausmeisterdienste an den Grund-** **BU Nr. 050/2017**  
**schulen in Strümpfelbach und Großheppach**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

**Das Gremium fasst mit 23 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung folgenden Beschluss:**

**Der Ausweitung des Stellenplanes um 0,74 AK für eine zusätzliche Hausmeisterstelle wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt eine Vollzeitstelle mit den in Anlage 1 der Beratungsunterlage dargestellten Inhalten auszuschreiben und möglichst zum 01.07.2017 zu besetzen.**

**10. Örtliche Bedarfsplanung 2017 für Weinstadt nach § 3 BU Nr. 036/2017  
des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Frau Bühlmaier erläutert den Sachverhalt.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

**Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

- 1. Die vorliegende Beratungsunterlage wird als örtliche Bedarfsplanung 2017 beschlossen.**
- 2. In Endersbach besteht aus den Baugebieten „Halde V“ und „Liedhorn I“ ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt, die mit einer neuen Einrichtung bereitzustellen sind. Der zusätzliche Bedarf wird auf mindestens vier Gruppen hochgerechnet, welche in zwei Krippengruppen ab einem Jahr und zwei Gruppen für Kinder ab drei Jahren aufzuteilen und mit Ganztagesbetreuung bis zu 10 Stunden auszustatten sind. Die Einrichtung ist im Jahr 2019 in Betrieb zu nehmen. Die Verwaltung erhält den Auftrag, dem Gremium Standortvorschläge für eine entsprechende Kindertageseinrichtung, in räumlicher Nähe zum Baugebiet „Halde V“, zu unterbreiten.**
- 3. Die Betriebsform des Stiftskindergartens wird zum Kindergartenjahr 2017/2018 einheitlich in Verlängerte Öffnungszeiten mit 6 Stunden geändert.**
- 4. Die Betriebsform von einer Krippengruppe des Kinderhauses Zügerberg wird umgehend geändert. Die Betriebsform der Gruppe wird von Verlängerter Öffnungszeit mit 7 Stunden in eine Ganztagesgruppe mit Betreuung bis zu 10 Stunden umgewandelt.**
- 5. Die Verwaltung stellt den Betrieb der eingruppigen Regelkindergärten Pfahlbühlstraße und Pfarrgasse auf den Prüfstand. Es wird das Ziel verfolgt, mittelfristig keine zwei Kindergärten mit jeweils einer Gruppe zu betreiben und stattdessen ein nachhaltiges und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Großheppach bereitzustellen**
- 6. Die Optimierungsmöglichkeiten der Angebotsstruktur der einzelnen Regelkindergärten werden überprüft.**
- 7. Die Förderung der Tagespflege ist weiterzuverfolgen und weiterzuentwickeln, insbesondere hinsichtlich der Gewinnung neuer Tagespflegepersonen und der Einrichtung von Tagespflege in anderen geeigneten Räumen. Die stichtagsbezogene Förderung, wie sie für den Tageselternverein Waiblingen besteht, wird auf die anderen Tageselternvereine im Landkreis ausgeweitet.**

## 11. Änderungssatzung zur Kindergartenordnung

BU Nr. 047/2017

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag und eine Aussprache wird verhindert.

**Das Gremium beschließt 22 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen folgende Satzung:**

### **Satzung zur Änderung der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 30.03.2017 folgende Satzung zur Änderung der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“ beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

**Die Gebührentabelle in § 8 Ziffer 3a erhält folgende Fassung:**

„a) Die Gebühr beträgt monatlich

für Kinder in **Regelgruppen**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	112 EUR	224 EUR
(2)	95 EUR	190 EUR
(3)	67 EUR	134 EUR
(4)	28 EUR	56 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	101 EUR	202 EUR
(2)	86 EUR	172 EUR
(3)	60 EUR	120 EUR
(4)	25 EUR	50 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden)**:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	140 EUR	280 EUR
(2)	119 EUR	238 EUR
(3)	84 EUR	168 EUR
(4)	35 EUR	70 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	168 EUR	336 EUR
(2)	143 EUR	286 EUR
(3)	101 EUR	202 EUR
(4)	42 EUR	84 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	224 EUR	448 EUR
(2)	190 EUR	380 EUR
(3)	134 EUR	268 EUR
(4)	56 EUR	112 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	280 EUR	560 EUR
(2)	238 EUR	476 EUR
(3)	168 EUR	336 EUR
(4)	70 EUR	140 EUR

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Weinstadt, den 30.3.2017

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

## 12. **Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt** BU Nr. 055/2017

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

**Das Gremium beschließt einstimmig folgende Satzung:**

### **Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 30.03.2017 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

#### **Artikel 1**

§8 Absätze 4 bis 7 der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

„(4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat: für Kind(er) aus einer Familie mit

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung <b>bis 13.00 Uhr</b>	Betreuung <b>bis 14.00 Uhr</b>
1	81,00 €	102,00 €
2	69,00 €	86,00 €
3	49,00 €	61,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	20,00 €	26,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	81,00 €	102,00 €

(5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreuten Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung <b>bis 14.00 Uhr</b>	Betreuung <b>bis 16.00 Uhr</b>
1	21,00 €	33,00 €
2	18,00 €	28,00 €
3	13,00 €	20,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	5,00 €	8,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	21,00 €	33,00 €



Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **75,00 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 15,00 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

(6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit für	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr	Nach der Schule 15.00 – 17.00 Uhr	Mittagsbetreuung freitags 11.25/11.40 – 13.00 Uhr	Anschlussbetreuung freitags 13.00 – 15.00 Uhr
pro Wochentag			pro Wochentag	
1	10,30 €	20,40 €	13,60 €	20,40 €
2	8,80 €	17,30 €	11,60 €	17,30 €
3	6,20 €	12,20 €	8,20 €	12,20 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	2,60 €	5,10 €	3,40 €	5,10 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	10,30 €	20,40 €	13,60 €	20,40 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **85,00 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,00 €** monatlich erhoben.

(7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

- pro Kind und Woche: 61,00 € für eine Betreuung bis 14.00 Uhr
- pro Kind und Woche: 100,00 € für eine Betreuung bis 15.00 Uhr
- pro Kind und Woche: 107,00 € für eine Betreuung bis 16.00 Uhr
- pro Kind und Woche: 116,00 € für eine Betreuung bis 17.00 Uhr

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Ver-**

**pflegungsbeitrag** in Höhe von **18,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Bei der Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr wird keine Verpflegung angeboten. Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Weinstadt, den 30.03.2017

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

**13. Neufassung der Benutzungsordnung für die Mensa am BU Nr. 054/2017  
Bildungszentrum**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

**Das Gremium beschließt einstimmig folgende Satzung:**

**Benutzungsordnung für die Mensa am Bildungszentrum**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.03.2017 folgende Benutzungsordnung für die Mensa am Bildungszentrum als Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die Mensa am Bildungszentrum einschließlich ihres Außenbereichs.

**§ 2 Zweckbestimmung**

Die Stadt Weinstadt unterhält die Mensa am Bildungszentrum als öffentliche Einrichtung. Sie dient den Schulen am Bildungszentrum in erster Linie zur Schulverpflegung.

**§ 3 Überlassung**

(1) Neben der Schulverpflegung stellt die Stadt Weinstadt die Mensa am Bildungszentrum vorrangig den ortsansässigen Schulen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Soweit die Belange der Schulen oder sonstige öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, kann die Mensa am Bildungszentrum auch an Dritte überlassen werden sofern die Veranstaltung einen schulischen Bezug aufweist.

(3) Politische, religiöse sowie eine private Überlassung für Veranstaltungen sind nicht zulässig.

(4) Grundsätzlich steht die Mensa am Bildungszentrum nur außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten für eine Überlassung zur Verfügung.

(5) Der Nutzer muss einen schriftlichen Antrag beim Amt für Familie, Bildung und Soziales der Stadt Weinstadt auf Genehmigung der Nutzung bzw. Überlassung der Mensa am Bildungszentrum stellen. Sind mehrere Anträge auf Überlassung für einen Tag eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mensa am Bildungszentrum besteht nicht. Mit der Benutzung der Räume unterwirft sich der Nutzer der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

(7) Aus wichtigem Grund ist abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 eine Einzelfallentscheidung für die Überlassung der Mensa am Bildungszentrum möglich. Voraussetzung ist, dass ein schriftlicher Antrag für die Ausnahme beim Amt für Familie, Bildung und Soziales gestellt wird. Die Genehmigung der Ausnahme kann nur durch die Amtsleitung beim Amt für Familie, Bildung und Soziales erteilt werden. In diesem gesonderten Einzelfall kann eine angemessene Gebühr durch das Amt für Familie, Bildung und Soziales erhoben werden.

#### **§ 4 Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die Mensa am Bildungszentrum darf vom Nutzer nur zum vereinbarten Zweck benützt werden.
- (2) Die Nutzung des Küchenbereiches inklusive aller Einrichtungsgegenstände im Küchenbereich sowie dem gesamten Kücheninventar ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung des im Gastraum vorhandenen Kücheninventars wie zum Beispiel Gläser sowie dem Besteck ist untersagt.
- (4) Der Nutzer hat mit dem Hausmeister vor Beginn der Nutzung einen Termin für die Einweisung zu vereinbaren und wahrzunehmen.
- (5) Für die Dauer der Veranstaltung wird dem Nutzer die Schlüsselverantwortung für die Mensa am Bildungszentrum übertragen. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache beim Amt für Familie, Bildung und Soziales.
- (6) Die Mensa am Bildungszentrum gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Nutzer nicht unverzüglich bzw. bis zum Beginn der Veranstaltung Mängel geltend gemacht hat.
- (7) Der Nutzer hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, wie zum Beispiel der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrzeit, der Versammlungsstättenverordnung sowie der Feuerschutz und sonstigen polizeilichen Vorschriften. Er hat je nach Art der Veranstaltung einen ausreichenden Ordnungsdienst und eine Sanitätswache auf eigene Rechnung einzuteilen.
- (8) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten eingehalten werden. Hierzu ist sicherzustellen, dass der Betrieb im Außenbereich nach 22:00 Uhr eingestellt wird und Fenster und Türen geschlossen werden.
- (9) Innerhalb der Mensa am Bildungszentrum besteht ein generelles Rauchverbot. Auf die geltenden Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg wird hingewiesen.
- (10) Der Umgang mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Erzeugnissen, beispielsweise auch Wunderkerzen sowie anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
- (11) Bei der Verwendung von Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Das einschlagen von Nägeln, Haken und ähnliches ist nicht gestattet. Ebenso ist das Bemalen der Innen- und Außenwände nicht gestattet.
- (12) Sämtliche Ausgänge dürfen nicht mit Tischen, Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (13) Die Einrichtungsgegenstände im Gastraum wie zum Beispiel Stühle und Tische sind vom Nutzer nach der Veranstaltung wieder in den Ursprungszustand zu verbringen.
- (14) Die Mensa am Bildungszentrum inklusive der sanitären Anlagen ist nach der Nutzung besenrein zu verlassen. Eine eventuell notwendige Nachreinigung wird von der Stadtverwaltung beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten müssen vom Nutzer getragen werden. Die Müllbeseitigung ist Aufgabe des Nutzers.
- (15) In Absprache mit dem aktuellen Betreiber der Mensa am Bildungszentrum ist abweichend von § 4 Absatz 2 und 3 eine Ausnahmeregelung möglich.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich zur schonenden Behandlung der Mensa einschließlich der Außenanlagen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf ob die Schäden durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher entstanden sind.
- (2) Der Nutzer haftet, ohne dass die Stadt Weinstadt einen Nachweis darüber zu führen hat, ob den Veranstalter oder seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Angelegenheit des Nutzers, den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Weinstadt

keine Haftung. Der Nutzer bringt diese auf eigene Gefahr ein.

(4) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Weinstadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Weinstadt und deren Bedienstete oder Beauftragten, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(5) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung soll vom Nutzer abgeschlossen werden. Die Stadt Weinstadt kann, besonders wenn der Nutzer nicht Haftpflichtversichert ist, eine Sicherheitsleistung verlangen.

(6) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB als Betreiberin unberührt.

### **§ 6 Hausrecht**

Neben dem Oberbürgermeister üben die mit der Betreuung und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Personen, insbesondere der Hausmeister, das Hausrecht aus. Diese Personen haben ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, die sich auf dem Grundstück aufhalten. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zum Veranstaltungsraum.

### **§ 7 Rücktritt**

(1) Die Stadt Weinstadt behält sich vor, die Überlassungsgenehmigung jederzeit zu widerrufen, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl aus unvorhersehbaren Gründen notwendig ist.

(2) Des Weiteren kann die Genehmigung zurückgenommen werden, wenn die Veranstaltung unter Angabe falscher Tatsachen beantragt wurde.

(3) Der Nutzer kann aus wichtigem Grund von seinem Antrag auf Überlassung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Im Fall einer Rücknahme der Genehmigung durch die Stadt Weinstadt hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Mensa am Bildungszentrum tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Weinstadt, den 30.3.2017

Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

**14. Jahresauftrag Tiefbau Los I Straßenbau  
- Vergabe der Arbeiten**

**BU Nr. 041/2017**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

**Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**Der Vertragsverlängerung für die Jahresbauarbeiten für ein weiteres Jahr bis  
30.04.2018 an die Firma Lautenschlager + Kopp GmbH + Co., Lehmfeldstraße 10,  
70374 Stuttgart wird zugestimmt.**



**16. Bestattungswesen  
- Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben mit Deckungsvorschlag**

**BU Nr. 067/2017**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

**Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**Den überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2016 in Höhe von 20.785,19 Euro bei der Haushaltsstelle 1.7500.633000 Bestattungswesen wird zugestimmt.**



## **17. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes**

### **17.1. Anregung zu Friedwald oder Friedbaum**

Stadträtin Groß regt einen Friedwald oder einen Friedbaum je Friedhof in Weinstadt an.

### **17.2. Sachstand Verbot Geocaching**

Auf Anfrage von Stadtrat Dr. Siglinger erläutert Oberbürgermeister Scharmann, dass das Verbot des Geocachings aufgehoben worden sei. Am runden Tisch solle gemeinsam mit den Jagdpächtern und den Geocachern nach einer Lösung gesucht werden. Er könne sich vorstellen, dass bestimmte Bereiche, beispielsweise die Jagdpacht, ausgeschlossen würden.

Stadtrat Dr. Siglinger hofft hier auf eine Lösung. Er sehe es Problematisch, wenn der Wald nachts von Geocachern genutzt und so das Wild aufgeschreckt werde.

### **17.3. Feldweg Rossberg erneuert**

Stadtrat Bernhard Dippon lobt die vorbildliche Ausführung.

### **17.4. Untersuchung der Aussegnungshalle des Beutelsbacher Friedhofs**

Stadtrat Bernhard Dippon erinnert daran, dass für die Untersuchung der Aussegnungshalle in früheren Jahren 30 Tsd. Euro in den Haushalt eingestellt waren. Diese Mittel seien nun nicht mehr eingestellt. Untersuchungsergebnisse seien aber auch nicht vorgestellt worden.

Erster Bürgermeister Deißler verweist auf einen geplanten Ortstermin.

### **17.5. Straßenlaterne in Stiftsstraße blendet Autofahrer**

Stadtrat Gaupp weist darauf hin.

Oberbürgermeister Scharmann nimmt dies auf.

### **17.6. Ortsschilder Schönbühl und Saffrichhof**

Stadtrat Bachteler fragt, ob die Schilder mittlerweile wieder angebracht worden seien.

Herr Sonn erwidert, dass die Schilder noch nicht wieder angebracht worden seien. Das Ordnungsamt habe dies aber angeordnet.

**17.7. Verkehrsmessung in der Weinstraße in Schnait**

Auf Anfrage von Stadtrat Oesterle erwidert Oberbürgermeister Scharmann, dass die Ergebnisse vorlägen und voraussichtlich Anfang nächsten Monats auch veröffentlicht würden.

**17.8. Unfall an der Landhauskreuzung und Vorschlag zur Geschwindigkeitsreduzierung**

Stadträtin Dr. Rebmann schlägt infolge des schweren Verkehrsunfalls vor wenigen Wochen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 Stundenkilometer vor.

Oberbürgermeister Scharmann nimmt dies auf.

**17.9. Einschränkung des Gehwegs durch die Außenbewirtung der Pizzeria Anni**

Stadträtin Klöpfer weist darauf hin, dass auf Grund der Außenbewirtung und des wenigen verbleibenden Platzes die Fußgänger auf die Straße ausweichen würden.

Oberbürgermeister Scharmann nimmt dies auf.

## ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

\_\_\_\_\_  
Schriftführer